

Die Länderfachkonferenz Schwimmen hat am 14. November 2020 folgende Änderung der Wettkampfbestimmungen – Fachteil Schwimmen beschlossen:

§ 142 WB-Fachteil Schwimmen wird um einen neuen Absatz 3 ergänzt, der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4:

(3) Bei der Berechnung der Frist gemäß Absatz 1 bleiben Startrechtswechsel gemäß Absatz 2 Ziffer c) unberücksichtigt.

(4) In der Sportart Schwimmen ist der Erwerb eines Zweitstartrechts, ausgenommen bei den Masters (§ 158 WB-FT SW MS), nicht vorgesehen.

K. Woryna